

# **Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Medizin**

## **Fassung vom 27.01.2020**

Aufgrund des § 29 der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.04.2017 in der jeweils geltenden Fassung hat sich der Fachschaftsrat Medizin auf seiner Sitzung am 03.06.2019, zuletzt durch Beschluss vom 27.01.2020 geändert, eine eigene Geschäftsordnung gegeben.

### Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Aufgaben des FSR
- §3 Einberufung und Vorbereitung der FSR-Sitzung
- §4 Durchführung der Sitzungen
- §5 Besuche bei den Sitzungen
- §6 Abstimmungen
- §7 Protokolle und Aufgaben
- §8 Arbeitsgruppen (AGs)
- §9 Institutsgruppen (IGs)
- §9a Konstituierung einer Institutsgruppe
- §10 Aufgabengebiete im Fachschaftsrat
- §11 Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Spindsprechstunde
- §12 Fachschaftsraum
- §13 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

### §1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist in der Satzung des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität verankert (StuRa).
- (2) Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Abläufe des Fachschaftsrates (FSR).
- (3) Satzungsinhalte des StuRa sind ebenso gültig und priorisiert gegenüber der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

### §2 Aufgaben des FSR

- (1) Der FSR vertritt gemäß des §2 unter Berücksichtigung des §27 die Interessen der Studierenden an der medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Dies umfasst die Studierenden in den Studienfächern Evidenzbasierte Pflege (EbP), Gesundheits- und Pflegewissenschaften (GPW), Medizin und Zahnmedizin.
- (2) Der FSR gewährleistet eine angemessene Beratung der Studierenden in Form einer Sprechzeit von mindestens einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn.
- (3) Der FSR ist für Transparenz selbst verantwortlich und gewährleistet diese durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationen auf der Homepage, sozialen Medien, Aushängen und Informationsveranstaltungen.
- (4) Die Transparenz der Arbeit steht im Dienste der Studierendenschaft, um Erfolge, Fortschritte oder problematische Sachverhalte offenzulegen. Eine Reduktion auf Einzelleistungen bestimmter Mitwirkender ist nicht statthaft.
- (5) Jedes FSR-Mitglied tritt in der Öffentlichkeit als Teil des FSR auf und vertritt die Meinungen des FSR gegenüber Dritten. Wird in der Öffentlichkeit eine persönliche Meinung vertreten, ist diese als solche zu kennzeichnen.

### §3 Einberufung und Vorbereitung der FSR-Sitzung

- (1) Die FSR-Sitzung wird von den Vorsitzenden rechtzeitig angekündigt (mindestens einen Tag vorher). Diese bereiten die Sitzung inhaltlich vor und offerieren eine Tagesordnung.

- (2) Die Sitzung findet, falls nicht durch einen entsprechenden Beschluss geändert, jeden Montag ab 19 Uhr während der Vorlesungszeiten der MLU statt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Die Vorlesungszeiten sind dem offiziellen Internetauftritt oder Aushängen der MLU zu entnehmen. Ort der Sitzung sind die Räumlichkeiten des FSR auf dem Medizincampus an der Magdeburger Straße (MS12).
- (3) Außerplanmäßige Sitzungen zur Klärung spezifischer Sachverhalte bedürfen einer separaten Ankündigung durch den Vorsitz.
- (4) Die Sitzung ist öffentlich für Mitglieder der medizinischen Fakultät.
- (5) Alle FSR-Mitglieder sind zur Teilnahme angehalten. Alle FSR-Mitglieder melden sich bis zum Vorabend der Sitzung beim Vorsitz ab, wenn sie nicht zur Sitzung erscheinen können. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Als unentschuldig gilt, wer sich nicht fristgerecht abmeldet oder keine angemessene Begründung für das Fehlen vorweisen kann.
- (7) Beschlussvorlagen sollten bis zu Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen.

#### §4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Eröffnung der Sitzung obliegt dem Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz hat zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes das Wort. Der Vorsitz erteilt das Wort und kann zur Ruhe aufrufen. Er kann Personen bei störendem oder unangemessenem Verhalten nach Beschluss des Sitzungsraumes verweisen. Er kann die Sitzung unterbrechen und Änderungen an der Tagesordnung vornehmen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung werden folgende Dinge festgestellt:
  1. Anwesenheit von Mitgliedern und Gästen
  2. Beschlussfähigkeit
  3. Tagesordnung
- (4) Auf Antrag kann die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt und Redelisten geführt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei Erstellung der Tagesordnung Tagesordnungspunkte (TOP) bis 48h vor Sitzungsbeginn vorzuschlagen.
- (6) Zum Ende jeder Sitzung können unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ akute und neu aufgetretene Themen in kurzer Fassung eingebracht werden.
- (7) Bereits besprochene Punkte der Tagesordnung sind nur erneut als TOP zu akzeptieren, wenn sich relevante Neuerungen ergeben haben oder als Beschluss verabschiedet werden müssen.

#### §5 Besuche bei den Sitzungen

- (1) TOPs bzw. im Plenum zu diskutierende Anliegen von AGs oder Studierenden sind ebenso bis 48h vor Sitzungsbeginn dem Vorsitz anzumelden.
- (2) Besuche sind an den Beginn der Tagesordnung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung zu setzen.
- (3) Erscheint angekündigter Besuch nicht termingerecht, so kann der entsprechende TOP für die betreffende Sitzung gestrichen werden.

#### §6 Abstimmungen

- (1) Jedes Fachschaftsratsmitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle FSR-Mitglieder.
- (2) Der FSR ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% aller FSR-Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sollten zu Beginn der Sitzung, nach Anhörung des Besuches, gefasst werden.
- (4) Ist ein TOP zur Entscheidung reif, so eröffnet der Vorsitz nach Abfragen der Anträge die Abstimmung. Und formuliert den zu fassenden Beschlusstext.
- (5) Im Normalfall wird in der FSR-Sitzung durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen können auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen vor, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden. Sollte sich gleiches ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorsitz kann Meinungsbilder bei den Anwesenden einholen. Dabei ist jede anwesende Person stimmberechtigt. Meinungsbilder haben keinen Beschlusscharakter.

#### §7 Protokolle und Aufgaben

- (1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- (2) Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher für Finanzen führen Protokoll über Ereignisse, wichtige Beiträge und Beschlüsse.
- (3) Das FSR-Protokoll wird auf dem FSR-Rechner gespeichert und auf der FSR-Homepage veröffentlicht.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der folgenden FSR-Sitzung keine Gegenrede erhoben wird.
- (5) Zur Organisation der Fachschaftsarbeit werden während der Sitzung die anfallenden Aufgaben als „Aufgaben“ im Protokoll vermerkt und besonders gekennzeichnet.

#### §8 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Eine Arbeitsgruppe ist definiert als eigenständig verwaltete Gruppierung, die unabhängig von der Aktivität des FSR wirken kann. Ihre Aufgabe ist die Umsetzung spezifischer Projekte.
- (2) Ihr Hauptinteressengebiet muss auf dem Gebiet der EbP, GPW, Medizin oder Zahnmedizin liegen. Näheres regelt die AG-Ordnung.
- (3) Eine AG des FSR kann auf Antrag einen Posten im Budget des FSR festlegen, womit spezifische Gelder geblockt werden. Voraussetzung dafür ist das Einreichen einer Jahresbilanz. Näheres ist der Finanzerordnung zu entnehmen.

#### §9 Institutsgruppen (IGs)

- (1) Der FSR hat die Möglichkeit Institutsgruppen gemäß § 31 der Satzung der Studierendenschaft zu gründen. Ein Missverhältnis und folgende Unterrepräsentation Studierender beispielsweise einzelner Studiengänge soll durch diese ausgeglichen werden.
- (2) Eine Sprecherin / ein Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand einer Institutsgruppe. Dieser ist durch Mehrheitsentscheidung beschlussfähig. Der Vorstand ist angehalten
  1. eine turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes,
  2. eine grundlegende und regelmäßige Arbeits- und Sitzungsstruktur,
  3. Finanzangelegenheiten und
  4. die niederschwellige Einbeziehung weiterer interessierter Studierender
 in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln. In dieser darf eine von § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichende Lösung festgelegt werden, sofern zu jedem Zeitpunkt eine vertretungsberechtigte Person dem FSR benannt ist.
- (3) Die Aufgaben der Institutsgruppen ergeben sich grundsätzlich aus § 31 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft. Der Vorstand bzw. die vertretungsberechtigten Personen einer Institutsgruppe sind dazu ermächtigt
  1. die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder vorerst intern zu behandeln,
  2. die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem FSR und anderen Gremien der Universität zu vertreten und dazu
  3. Punkte auf die Tagesordnung der FSR-Sitzungen setzen zu lassen,
  4. die fachspezifischen Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen zu pflegen,
  5. ständige oder zeitweilige Kommissionen oder Arbeitsgruppen zu bilden und aufzulösen,
  6. Finanzmittel aus dem Haushalt der Fachschaft nach § 31 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft zu beantragen,
  7. die eigene Institutsgruppe unabhängig vom FSR unter Berücksichtigung von Abs. 6 durch einen Beschluss abzuschaffen.
- (4) Eine Institutsgruppe erhält einen eigenen Posten im Haushalt des FSR, wenn sie entsprechend § 12 Abs. 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft einen Haushaltsplan für das Folgejahr bis zum 31.10. eines Jahres bei den Sprecherinnen / Sprechern für Finanzen des FSR eingereicht hat. Mit der Etablierung eines eigenen Haushaltspostens geht die Festlegung einher, dass der Umfang nach § 25 Abs. 5 der Finanzordnung der Studierendenschaft durch die aktuelle „Richtlinie Kommissionen, Arbeitskreise, Institutsgruppen“ begrenzt wird. Die Regelungen der genannten Richtlinie, Finanzordnung und Satzung der Studierendenschaft gelten vollumfänglich.
- (5) Der Vorstand bzw. die vertretungsberechtigten Personen stellen innerhalb ihrer Institutsgruppe
  1. regelmäßige Treffen und
  2. die Beantwortung von Anfragen der Studierenden
 sicher. Als Bindeglied zum FSR gewährleisten sie die bedarfsmäßige Erreichbarkeit und erstatten auf Anfrage zu bestimmten Themen Bericht. Um einen regelmäßigen Austausch zu fördern, teilen die

Vertretungsberechtigten der Institutsgruppe und des FSR sich ihre jeweiligen Sitzungstermine sowie -orte mit und besuchen sich in angemessener Anzahl gegenseitig. Gegebenenfalls kann ein ständiger Vertreter entsandt werden. Ein Wechsel des Vorstands bzw. der vertretungsberechtigten Personen muss dem FSR bzw. der Institutsgruppe innerhalb von zwei Tagen angezeigt werden und zur nächsten Sitzung sollte ein Antrittsbesuch stattfinden.

- (6) Die Regelungen zur Abschaffung einer Institutsgruppe in § 31 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Finanzordnung der Studierendenschaft finden entsprechend Anwendung. Wird im FSR ein begründeter Antrag mit dem Ziel der Auflösung einer Institutsgruppe gestellt, kann dieser nur mit Zweidrittelmehrheit der FSR-Mitglieder beschlossen werden.

#### §9a Konstituierung einer Institutsgruppe

- (1) Wird die Einrichtung einer Institutsgruppe durch den FSR beschlossen, soll ein Termin und ein Ort für eine konstituierende Sitzung dieser Institutsgruppe im selben Beschluss gefasst werden. Ist dies nicht möglich, muss zeitnahe ein Nachbeschluss erfolgen.
- (2) Der FSR verantwortet, dass die Gründung der jeweiligen Institutsgruppe umfangreich beworben wird und hierfür zwischen der ersten Ankündigung und dem Termin der konstituierenden Sitzung ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Periode von zwei Wochen, zur Verfügung steht.
- (3) In der konstituierenden Sitzung organisiert der FSR die Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers der Institutsgruppe und möglichst zweier untereinander gleichberechtigter Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Jeder anwesende Studierende eines Studienganges, dessen Interessen die zu gründende Institutsgruppe vertreten soll, ist wahlberechtigt. Wer sich zur Wahl stellt, muss dies dem FSR spätestens zum Beginn der konstituierenden Sitzung bekunden. Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden, sofern diese ihre Kandidatur dem FSR rechtzeitig schriftlich und formlos anzeigen.
- (4) Die Anwendung des folgenden Wahlverfahrens bietet sich an:  
Die Wahlberechtigten haben je bis zu drei Stimmen, können aber nur eine Stimme pro Kandidatin / Kandidaten abgeben. Die relative Mehrheit und nachfolgende Platzierung bestimmen die Vergabe der Ämter. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) In einem mit Zweidrittelmehrheit der FSR-Mitglieder gefassten Beschluss zur Gründung einer Institutsgruppe kann von Absatz 1, 2, 3 und 3a dieses Paragraphen abgewichen werden.

#### §10 Aufgabengebiete im Fachschaftsrat

Folgende Aufgabengebiete sind im FSR zu besetzen:

1. Workshoptag
2. Social Media
3. PJ-Infoveranstaltung
4. Heroldbestellung
5. Sitzungsverpflegung und Geburtstage
6. Weihnachtsfeier
7. Semesterangriffen und Bücherflohmarkt
8. StEx- Vorbereitung (inkl. Generalprobe, Tüten, andere Veranstaltungen)
9. Protokollservice
10. OP-Wochen
11. Projekt- und Lehrpreis
12. Erstsemester-Woche
13. Bibliotheksausschuss
14. Lehrausschuss
15. Rezensionsexemplare
16. Homepage

#### §11 Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Spindsprechstunde

- (1) Die Spindsprechstunde ist unabhängig von der Arbeit des FSR.
- (2) Der studentischen Angestellten/ dem studentischen Angestellten mit der Aufgabe der Betreuung der Spindsprechstunde ist eine Nutzung des Büros im UKH, Ernst-Grube-Straße 40, zu gewähren, mit Nutzung eines Schlüssels für das Büro.  
Dazu gehört die uneingeschränkte Nutzung des Computers mit eigenem Arbeitsplatz.
- (3) Jegliche vertrauliche Informationen für den Ablauf der Spindsprechstunde bedürfen einer Freigabe durch die Angestellte oder den Angestellten.

## §12 Fachschaftsraum

- (1) Der FSR ist für die grobe Ordnung und Sauberkeit der Fachschaftsräume zuständig.
- (2) FSR-Räume müssen immer verschlossen sein, wenn niemand im Raum ist.
- (3) Der Vorsitz ist in Absprache mit den Sprecherinnen und Sprechern für Finanzen für die Verwaltung der Schlüssel und Transponder zuständig.

## §13 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der FSR-Mitglieder beschlossen. Ansonsten gelten die Bestimmungen in § 6.
- (2) Mit dem Beschluss des FSR vom 27.01.2020 treten die Änderungen der am 03.06.2019 erstmalig verabschiedeten Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Medizin sofort in Kraft.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der FSR-Mitglieder beschlossen werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen in § 6.